

## Präambel

---

Klimaschutz ist ein weltweit präsent und zunehmend dringliches Thema für Privathaushalte, aber insbesondere auch für Unternehmen. Ein wichtiger persönlicher und unternehmerischer Beitrag zum Klimaschutz kann durch die Wahl eines ökologisch sinnvollen Ökostromproduktes erfolgen. Über den Inhalt unserer Kriterienkataloge hinaus möchten wir auf einige für uns wichtige Punkte hinweisen.

1. Wir wollen den Ausbau erneuerbarer Energien aktiv fördern, denn solange es Sonnenschein gibt, Wind weht und Flüsse fließen, sollten wir auf diese vorhandenen Potenziale und Ressourcen zurückgreifen und Strom aus erneuerbaren Energien gewinnen. Dafür setzen wir uns in enger Zusammenarbeit innerhalb unserer Geschäftsbeziehungen ein. Aus diesem Grund sprechen wir von Ihrem Unternehmen und im folgenden Text auch immer von unserem Klimapartner.
2. Wir lehnen die Nutzung von Atom- und Kohlestrom ab und beziehen für unsere KlimalInvest ÖKOSTROM-Produkte nur Herkunftsnachweise von Produktionen, die selbst keine Atom- oder Kohlekraftwerke betreiben.
3. Wir unterstützen ebenfalls den Zu- und Umbau von Anlagen, da so die Effizienz der Anlage gesteigert wird und bei den Modernisierungen häufig auch Umweltschutzmaßnahmen wie Fischtreppe mit umgesetzt werden.
4. Beim Bezug von Ökostrom sollten Sie darauf achten, ein ökologisch sinnvolles Produkt zu beziehen. Betten Sie Ihr Angebot von Ökostrom möglichst in eine ganzheitliche Klimaschutzstrategie ein und fördern Sie z. B. den Ausbau erneuerbarer Energien. Am Ende kann nur so unser gemeinsames Ziel des Klima- und Umweltschutzes erreicht werden. Das erhöht wiederum Ihre Glaubwürdigkeit und sorgt für eine hohe Kundenzufriedenheit.
5. Vieles beginnt mit kleinen Schritten und jeder Schritt zählt. Das Klima ist global und betrifft uns alle. Daher leisten auch wir unseren Beitrag und beziehen in unserem Niedrigenergiebüro ausschließlich Ökostrom und versorgen das Team mit Bio- und Fairtrade-Produkten. Gerne bewegen wir uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Elektro- und Hybridfahrzeugen oder am liebsten mit Fahrrädern fort. Für den Austausch mit unseren Klimapartnern nutzen wir Telefon, E-Mail und Videokonferenzen oder reisen für persönliche Treffen mit der Bahn an. Generell sollten alle auf ihren Energieverbrauch achten und prüfen, wo und mit welchen Mitteln weniger Strom und Gas verbraucht werden kann. Für die Erhaltung der Welt, müssen wir Menschen es schaffen, unsere Emissionen zu senken und das funktioniert am besten durch einen bewussten und schonenden Umgang mit all unseren Ressourcen.

# Kriterienkatalog KlimalInvest ÖKOSTROM RE 01/2026

---

Dieser Kriterienkatalog basiert auf Grundlage der einschlägigen, allgemein anerkannten Regeln der Zertifizierungspraxis für die Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Energien. Insbesondere die Prüfkriterien des TÜV Rheinland und die Anforderungen für Ökostrom-Herkunftsnachweise der TÜV-Verband-Basisrichtlinie Ökostromzertifizierung MB ENER 1304: 2025-04-14 werden vollumfänglich erfüllt.

Die in diesem Kriterienkatalog enthaltenen Angaben sollen sicherstellen, dass nach einheitlichen Maßstäben beurteilt und das Zertifikat/Ökostromsiegel einheitlich vergeben wird.

KlimalInvest Green Concepts GmbH  
Amerigo-Vespucci-Platz 2  
20457 Hamburg  
  
HRB 111932 Amtsgericht Hamburg



# Kriterienkatalog KlimalInvest ÖKOSTROM RE 01/2026

---

## I. Anforderungen an die Ökostrom-Herkunftsnachweise

1. Der im Rahmen des Ökostromproduktes bereitgestellte Strom muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückzuführen sein. Dabei müssen Herkunftsnachweise genutzt werden, die im Rahmen gesetzlich anerkannter Herkunftsnachweisregister ausgestellt wurden. Der Ökostrom-Herkunftsnachweis muss die Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009 sowie die Anforderungen erneuerbare Energien gem. § 79 EEG erfüllen.
2. Die Vorgaben zur Stromkennzeichnung gem. der Herkunfts- und Regionalnachweisdurchführungsverordnung müssen in Deutschland erfüllt werden.
3. Eine Doppelvermarktung oder andere etwaige Verwertung der Herkunftsnachweise gem. § 80 EEG wird ausgeschlossen.

## II. Weitere Kriterien

1. Die CO<sub>2</sub>-Vorkettenemissionen, die z. B. beim Bau der Anlagen entstehen, werden zusätzlich kompensiert. Hierbei wird für jede Anlage der entsprechende Vorkettenfaktor herangezogen und die äquivalente Menge an CO<sub>2</sub> durch zertifizierte Klimaschutzprojekte in akkreditierten Registern kompensiert.

## III. Anforderungen an den Ökostromanbieter

1. Der Maximalzeitraum für den Ausgleich der Energiebilanz ist ein Jahr. Der Anbieter muss ein prüfbares Verfahren zur kontinuierlichen Sicherung der Deckung zwischen Erzeugung, Bezug und Abgabe gewährleisten.
2. Die Förderung der erneuerbaren Energien und der kontinuierliche Ausbau von Kapazitäten im Bereich der erneuerbaren Energien ist eine wesentliche Zielsetzung des Stromangebotes und des anbietenden Unternehmens.
3. Verbrauchende werden vom Klimapartner regelmäßig, zeitnah und korrekt über das zertifizierte Ökostromprodukt unterrichtet. Dafür kann der Klimapartner das von KlimalInvest bereitgestellte, umfassende und regelmäßig aktualisierte Marketingpaket und dessen Inhalte nutzen. Es sollte darauf geachtet werden, Materialien wie Siegel und Zertifikate aktuell zu halten.
4. Die Nutzung und Verbreitung des Produktes KlimalInvest ÖKOSTROM RE sowie dessen Siegel und Marketingpaket sind nur nach Abschluss eines Klimapartnervertrags möglich. Weiterhin unterliegt die Nutzung den im Klimapartnervertrag genannten Bedingungen. Eine anderweitige Nutzung, Zertifizierung oder Vervielfältigung bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch KlimalInvest.

## Kriterienkatalog KlimaInvest ÖKOSTROM RE 01/2026

---

5. Darüber hinaus verpflichtet sich der Klimapartner zur regionalen Förderung ausgewählter Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen und/oder den Ausbau erneuerbarer Energien. Dabei ist die konkrete CO<sub>2</sub>-Einsparung das vorrangige Kriterium sämtlicher Maßnahmen und Projekte. Diese befinden sich am Firmensitz des Energieversorgers, im Landkreis oder in benachbarten Landkreisen. Die Investitionsverpflichtung beträgt mindestens 250 EUR netto/GWh und richtet sich nach der tatsächlichen Absatzmenge des Klimapartners. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtinvestitionssumme erfolgt dabei im Voraus auf Grundlage der Lieferangebote gemäß RE-Kriterien.

a. Themenbereiche zur Fördermittelverwendung:

- ✓ **Ausbau von regenerativen Stromerzeugungsanlagen / Erneuerbare-Energien-Anlagen**, z.B. Beteiligungen an Solar-/ Wind-/ oder Wasserkraftanlagen (Neubau und Repowering), einschließlich solcher mit Bürgerbeteiligung.
- ✓ **Investition in Zukunftstechnologien**, z.B. Förderung von Hybridkraftwerken, Speichertechnologien und/oder lokalen Smart Grids.
- ✓ **Investition in Energieeffizienzmaßnahmen**, z.B. Umrüstung auf LED, Gebäudesanierung, Wärmedämmung, Fensterisolierung und/oder neue Heizsysteme, intelligente Steuerungssysteme zur Strom- und Heizungsregelung.
- ✓ **Dekarbonisierung von Wärme**, z.B. Förderung von Wärmepumpen und /oder Solarthermieranlagen, Umrüstung von Erdgas auf Wasserstoff, Abwärmenutzung.
- ✓ **Auf- und Zubau von E-Mobilität**, z.B. E-Fahrzeuge mit Ökostrom und E-Tankstellen mit Ökostrom.
- ✓ **Umweltschutzmaßnahmen**, z.B. Förderung von Projekten zur Pflanzung und nachhaltigen Pflege von Bäumen oder zum Schutz, zur Renaturierung und Wiederherstellung ökologisch wertvoller Mooregebiete.
- ✓ **Weiterbildungsmaßnahmen (anteilig mit bis zu 20 Prozent der Investitionsverpflichtung)**: Einführung von Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) und/oder Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Umwelt- und Klimaschutz.
- ✓ **Kundenprojekte**: Förderfähig sind sowohl eingereichte Kundenprojekte als auch Projekte, die aus einem vom Klimapartner durchgeführten Wettbewerb hervorgegangen sind, sofern sie den zuvor genannten Kriterien und Themenbereichen zur Fördermittelverwendung vollständig entsprechen.
- ✓ **Weitere Maßnahmen**: nicht aufgeführte Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen und/oder Projekte zum Ausbau erneuerbarer Energien, die eine konkrete CO<sub>2</sub>-Einsparung erwirken, sind nach Prüfung und Bestätigung durch KlimaInvest ebenfalls förderfähig.

## Kriterienkatalog KlimalInvest ÖKOSTROM RE 01/2026

---

### b. Umsetzung der Fördermittelverwendung:

- ✓ Der Klimapartner verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Bereitstellung der tatsächlichen Absatzmenge und der Nachweiserbringung zur getätigten Investitionssumme.
- ✓ Die Übermittlung der tatsächlichen Absatzmenge in kWh erfolgt im Rahmen einer jährlichen Abfrage an KlimalInvest. Dabei hat der Klimapartner zusätzlich die Möglichkeit, Nachweise zur Investition frühzeitig bereitzustellen oder anzugeben, dass die Investitionsverpflichtung gebündelt werden und erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden soll.
- ✓ Die Investitionsverpflichtung muss nachweisbar innerhalb von bis zu drei zusammenhängenden Lieferjahren (Bündelungszeitraum) realisiert werden. Dabei ist eine Investition entweder jährlich oder in kumulierter Form vorzunehmen. Darüber hinaus steht es dem Klimapartner frei, die voraussichtliche Gesamtinvestitionssumme unmittelbar ab Produktstart zu tätigen. Andere Investitionszeiträume sind nach Absprache möglich.
- ✓ Der Nachweis über die getätigte Investitionssumme erfolgt vorzugsweise per Rechnung oder Wirtschaftsprüfertestat und/oder Geschäftsführertestat. Spendenbescheinigungen werden nicht anerkannt.
- ✓ Die Prüfung der Investitionsverpflichtung erfolgt im Folgejahr des Lieferjahres durch KlimalInvest; bei Bündelung im Jahr nach dem Bündelungszeitraum.